AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 1. März 2019

28. Jahrgang 2019

Ausgabe Nr. 2

Amtliche Bekanntmachungen

Wohnbauförderrichtlinie (WBF) der Gemeinde Crinitz vom 12.11.2018, tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft

1. Grundlage, Zuwendungszweck

Zur Stärkung und Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde wird ein Wohnbau- und Siedlungsprogramm für junge Familien mit Kindern erlassen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz gibt mit der Wohnbauförderrichtlinie den Rechtsrahmen für eine Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung durch Zuschüsse vor.

2. Gegenstand der Förderung

Es handelt sich um eine investive Förderung für den

- Zuschuss des Erwerbs unbebauten Grundstückes
- Zuschuss des Erwerbs bebauten Wohngrundstückes
- Zuschuss des Erwerbs einer Eigentumswohnung
- Zuschuss zu den Modernisierungskosten und Instandsetzung eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung

3. Zuwendungsempfänger

Alle natürlichen Personen.

Ein Personenberechtigter/Elternteil ist der Zuwendungsempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss seinen ständigen Hauptwohnsitz in die Gemeinde Crinitz und Ortsteile zukünftig verlegen (Meldebescheinigung). Er muss ein Personenberechtigter (§ 1631 BGB) von Kindern zwischen 0 – 8 Jahren sein sowie von Kindern, welche höchstens den 8. Geburtstag im laufenden Haushaltsjahr erreichen.

Für Kinder, die nach dem Zuzug in die Gemeinde geboren werden, besteht kein Förderanspruch.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Der Berechtigte erhält einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe

von 5.000,00 Euro für jedes Kind im Förderzeitraum. Die Zuwendung wird pro Kind nur einmal gewährt. Die Zuwendung ist ein einmaliger Zuschuss.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Rückzahlung der gesamten Zuwendung hat zu erfolgen, wenn vor Ablauf der Grundschulzeit (6. Klasse) des Kindes, der Wohnort außerhalb der Gemeinde Crinitz verlegt wird. Die Verzinsung des Zuschusses erfolgt mit 6 % pro Jahr ab dem Auszahlungstag.

7. Verfahren

(1) Antragsverfahren

- Formloser Antrag des Antragstellers mit folgenden Unterlagen:
 - a. Geburtsurkunde/n des/r Kindes/er, für welche/s die Wohnbauförderung beantragt wird
 - Aktuelle Meldebescheinigung des Antragstellers, als Nachweis dafür, dass der Antragssteller noch nicht in der Gemeinde Crinitz wohnt
 - eine Kopie des Notarvertrages oder ein Grundbuchauszug, der den Antragssteller als aktuellen Eigentümer ausweist
- 2. Antragseingangsbestätigung mit Nachforderungen von Unterlagen innerhalb von 12 Monaten:
 - a. Grundbuchauszug, der den Antragssteller als aktuellen Eigentümer ausweist
 - Meldebestätigung als Nachweis darüber, dass Antragssteller in einen Ortsteil der Gemeinde Crinitz gezogen ist
- Prüfung der eingereichten Unterlagen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

(2) Bewilligungsverfahren

- 1. Bescheid an Antragsteller
- 2. Information an die Gemeindevertretung über Bewilligung

(3) Auszahlungsverfahren bei Bewilligung

 Einreichen des Verwendungsnachweises innerhalb eines Monats oder auf Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit:

- a. ausgefülltem Formblatt "Verwendungsnachweis"
- b. Nachweis über Zahlungen des Kaufpreises und/oder Handwerker- und Baurechnungen im Original in mindestens der Höhe des beantragten Zuschusses
- 2. Verwendungsnachweisprüfung mit entsprechender Auszahlung.
- (4) Sollte eine Auszahlung aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht möglich sein, ist dem Antragssteller ein entsprechender Zwischenbescheid zuzustellen. Die Bereitstellung der Mittel ist im nächsten Haushaltsjahr zu prüfen.
- (5) Die Einhaltung der Zuwendungsbestimmung erfolgt durch Vorortkontrollen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz entscheidet für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der Abstimmung des Haushaltsplanes für die Gemeinde Crinitz über die Einstellung der Mittel für die Wohnbauförderung der Gemeinde Crinitz. Der jährlich durch die Gemeinde bereitzustellende Betrag ist auf 30.000,00 Euro begrenzt. Niedrige Fördersummen je Haushaltsjahr können durch die Gemeindevertretung neu festgesetzt werden.

9. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Massen-Niederlausitz, den 13.11.2018

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Wohnbauförderrichtlinie (WBF) der Gemeinde Crinitz vom 12.11.2018, tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 15.01.2019

Gottfried Richter Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.375.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.508.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	1.837.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.571.200,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.483.300,00 €
Auszahlungen auf	9.104.100.00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Verwaltungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.652.900,00 € 3.729.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.830.400,00 € 5.312.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 € 62.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 € 0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

230 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 €festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages um 250.000,00 €und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen um **120.000,00** € festgesetzt.

§ 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept).

§ 7

- 1. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 17.12.2018

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 12.02.2019

Gottfried Richter Amtsdirektor

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark Massen" der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

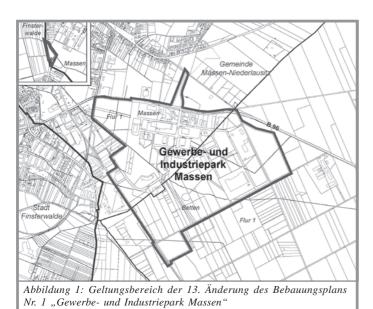
Die Gemeinde Massen-Niederlausitz hat am 05.11.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark Massen" gefasst (Beschluss-Nr. 06/2018-01).

Ziel der Planänderung ist der Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Denn die einzelnen festgesetzten Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächen sollen vorwiegend durch produzierendes und verarbeitendes Gewerbe genutzt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben einen vergleichsweise hohen Flächenverbrauch und stehen dem vorhandenen Gebietscharakter entgegen.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbe- und Industriepark Massen" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark Massen" der Gemeinde Massen-Niederlausitz, zuletzt geändert durch die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1. Der Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz liegt im Südosten der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Das Plangebiet wird westlich durch die Bahnstrecke Finsterwalde - Annahütte begrenzt. Im Südosten

schließen sich vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, während nordöstlich ein Waldgebiet angrenzt. Im Norden des Gebietes verläuft direkt angrenzend die Bundesstraße 96. Zum Geltungsbereich gehört auch eine nordwestlich vom Gewerbe- und Industriepark abgetrennt gelegene Ausgleichsfläche, die erstmals im Zuge der 7. Änderung des B-Plans aufgenommen wurde. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der nachfolgenden maßstabslosen Übersichtskarte:



Der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewer-

be- und Industriepark Massen" liegt mit Begründung in der Zeit

18.03.2019 bis einschließlich 18.04.2019

vom

im Bauamt im Amt Kleine Elster, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz während folgender Zeiten

 $\begin{array}{lll} \mbox{Montag} & \mbox{von } 8.00 - 12.00 \mbox{ Uhr und } 13.00 - 15.30 \mbox{ Uhr,} \\ \mbox{Dienstag} & \mbox{von } 8.00 - 12.00 \mbox{ Uhr und } 13.00 - 17.30 \mbox{ Uhr,} \\ \mbox{Donnerstag} & \mbox{von } 8.00 - 12.00 \mbox{ Uhr und } 13.00 - 15.30 \mbox{ Uhr,} \\ \mbox{Freitag} & \mbox{von } 8.00 - 13.00 \mbox{ Uhr.} \end{array}$

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus können der Entwurf des Bebauungsplans sowie die dazugehörige Begründung im Internet unter https://www.amt-kleine-elster.de/seite/356566/aktuelle-planverfahren.html (www.amt-kleine-elster.de —> Bauleitplanung —> aktuelle Planverfahren) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 18. Februar 2019 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01/2019-01

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

Beschluss-Nr. 01/2019-02 Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2019

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag Kassenkredite 2019.

Beschluss-Nr. 01/2019-03 Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr. 01/2019-04

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2014.

Beschluss-Nr. 01/2019-05

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors.

Beschluss-Nr. 01/2019-06

Beschluss über die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungsrechte gemäß § 46 EnWG für das Stromnetz (Stromkonzession)

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungsrechte.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 21. Februar 2019 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01/2019-01

Entbehrlichkeit Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 52 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 01/2019-02

Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 1, Flurstücke 30, 249 und 250

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 01/2019-03

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

Beschluss-Nr. 01/2019-04

Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2019

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag Kassenkredite.

Beschluss-Nr. 01/2019-05

Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr. 01/2019-06

Jahresabschluss 2017 der IVVB mbH-Abschlussfeststellung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Abschlussfeststellung.

Beschluss-Nr. 01/2019-07

Jahresabschluss 2017 der IVVB mbH- Ergebnisverwendung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Ergebnisverwendung.

Beschluss-Nr. 01/2019-08

Jahresabschluss 2017 der IVVB mbH– Entlastung des Geschäftsführers

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entlastung des Geschäftsführers.

Beschluss-Nr. 01/2019-09

Beschluss über die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungsrechte gemäß § 46 EnWG für das Stromnetz (Stromkonzession)

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungsrechte.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 01/2019-10

Verkauf Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 52 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 01/2019-11

Flächentausch Gemarkung Lichterfeld, Flur 1, Flurstücke 30, 249 und 250 gegen Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 552

Die Gemeindevertretung beschließt den Flächentausch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 11. Februar 2019 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01/2019-01

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage am Holländer" der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan.

Beschluss-Nr. 01/2019-02

Entbehrlichkeit Gemarkung Ponnsdorf, Flur 1, Flurstück 17 und 18

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 01/2019-03

Verkauf Gemarkung Ponnsdorf, Flur 1, Flurstück 17 und 18

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 01/2019-04

Beschluss zur Eintragung einer Dienstbarkeit für ein Wegeund Leitungsrecht Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1644 (alt: 865) zugunsten des Flurstückes 1643

Die Gemeindevertretung beschließt die Eintragung einer Dienstbarkeit.

Beschluss-Nr. 01/2019-05

Beschluss zur Eintragung einer Dienstbarkeit für ein Wegeund Leitungsrecht Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1644 (alt: 865) zugunsten des Flurstückes 1642

Die Gemeindevertretung beschließt die Eintragung einer Dienstbarkeit.

Beschluss-Nr. 01/2019-06

Beschluss Städtebaulicher Vertrag zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, "Gewerbe- und Industriepark Massen"

Die Gemeindevertretung beschließt den Städtebaulichen Vertrag.

Beschluss-Nr. 01/2019-07

Beschluss Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan "Photovoltaikanlage am Holländer" der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt den Städtebaulichen Vertrag.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 1. Amtsausschusssitzung – öffentlich

am Mittwoch, dem 13.03.2019, 19.00 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
- 2. Bürgerfragestunde
- 3. Niederschriftskontrolle vom 12.12.2018 und Bestätigung

- Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 02/2018-04 vom 16.05.2018 über die 12. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
- Beschluss Städtebaulicher Vertrag 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- 6. Lesung und Beschluss der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen
- Besprechung zur Mitgliedschaft beim Tourismusverband Elbe-Elster-Land e. V.
- 8. Informationen aus den Ausschüssen
- Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
- 10. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 12.12.2018 und Bestätigung
- 2. Personalangelegenheiten
- Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
 - Aussprache über Zuständigkeiten für Sportanlagen
- 4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Modrow

Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 2. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,

am Dienstag, den 2. April 2019, um 16:30 Uhr

im Speiseraum des Grundschulstandortes Sallgast, Schulstraße 2, 03238 Sallgast

Tagesordnung

- 1. Bürgerfragestunde
- 2. Protokollkontrolle vom 29.01.2019
- 3. Beratung über die Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen
- 4. Informationen / Sonstiges

gez. Ditmar Gurk

Ausschussvorsitzender

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),

vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz Internet: http://www.amt-kleine-elster.de E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß

Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

 $Einzelexemplare\ sind\ kostenlos\ \ddot{u}ber\ das\ Amt\ Kleine\ Elster\ (Niederlausitz)\ -\ Hauptamt\ Turmstraße\ 5,\ 03238\ Massen-Niederlausitz,$

Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel

Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,

Telefon: 03531/78222

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

28. Jahrgang 2019

Massen-Niederlausitz, den 1. März 2019

Ausgabe Nr. 2



Osterfeuer - Information

Osterfeuer zur Traditionspflege können, wie auch im letzten Jahr, vom allgemeinen Verbrennungsverbot ausgenommen werden.

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), sowie auf unserer Internetseite www.amt-kleine-elster.de. Die zuständige Mitarbeiterin erreichen Sie zu den Sprechzeiten:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Ordnungsamt – Frau Sporn Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz

Telefon: 03531 – 782-23 03531 - 702227Fax:

E-Mail: gewerbeamt@amt-kleine-elster.de

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17.30 Uhr Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Antrag rechtzeitig zu stellen ist, damit unsere Bearbeitungszeit und Informationspflicht an andere Behörden gewährleistet werden kann. Der ausgefüllte Antrag ist **spätestens bis zum 10.04.2019** im Amt einzureichen.

Weiterhin möchte ich darüber informieren, dass in Ortsteilen, in welchen ein öffentliches Feuer stattfindet, keine privaten Feuer genehmigt werden. Der Brauchtumspflege kann bei den öffentlichen Feuern nachgekommen werden. Es ist klarzustellen, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Gestattung eines Osterfeuers hat, sondern es im Ermessen der Behörde liegt. So spielen u.a. auch die Grundstücksverhältnisse (Gewährung der Mindestabstände) und Vorkommnisse aus den Vorjahren (vorhergehende Verstöße) eine Rolle für die Genehmigungsfähigkeit. Jedem sollte bewusst sein, dass das Feuer in so einer Größe zu gestalten ist, dass es im Notfall mit den vor Ort vorhandenen Mitteln möglich ist es abzulöschen und dass davon keine Ansteckungsgefahr für das Umfeld ausgehen kann. Jeder Veranstalter eines Osterfeuers haftet für daraus entstandene Schäden, Kosten u.ä., wie z.B. die Kosten für einen Feuerwehreinsatz.

Nebenbei möchte ich auf den Lagerfeuererlass vom 29.05.2000 hinweisen, der das Verbrennen von naturbelassenem, stückigem Holz unter Einhaltung der sogenannten 10 Goldenen Regeln ermöglicht. Einen Informationsflyer zu "Holzfeuern im Freien" vom Land Brandenburg, können Sie ebenfalls im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) einsehen oder auf der Seite des Landes Brandenburg, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz unter www.mlul.brandenburg.de/ info/holzfeuer downloaden.

Die Abbrenngenehmigung kostet 20,00 Euro (laut der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)).

Das Ordnungsamt

Selbstablesung Gartenwasserzähler in den Gemeinden Sallgast, Lichterfeld-Schacksdorf und Massen-Niederlausitz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Bitte lesen Sie die Zählerstände Ihrer Gartenwasserzähler ab und teilen Sie uns die Zählerstände mit. Für Ihre Unterstützung möchten wir uns bei Ihnen im Voraus bedanken.

Gern können Sie uns die Zählerstände per Email mitteilen info@amt-kleine-elster.de bzw. silke.boehme@amt-kleineelster.de oder nutzen Sie das vorbereitete Formular auf unserer Internetseite - www.amt-kleine-elster.de (Verwaltung - Formulare – Allgemeines – Bürgerservice, Überblick – Selbstablesung Gartenzähler).

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Frist für die Meldung der Gartenzählerstände für das Jahr 2018 am 31.03.2019 endet. Bei nicht erfolgter Meldung bzw. die nach dem Stichtag erfolgten Meldungen können nicht mehr für die Abrechnung für das Jahr 2018 berücksichtigt werden.

Bekanntgabe Zählerstände		
N		
Name:		
Straße: HNr.:		
Ort:		
Ortsteil:		
Gartenzähler-Nr:		
GZ-Stand neu:		
Bemerkungen:		
Aller de la Coral de		
Ablesetag Unterschrift/Ableser		

Aufruf zur "Jugend packt an Aktion" – ein Wochenende für Elbe-Elster"

Liebe Jugendclubs, Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen in Vereinen, **vom 12. bis 14. April** ist es wieder so weit, da heißt es Ärmel hochkrempeln und mitmachen. Es gibt sicher überall zu tun, egal ob Park-, oder Friedhofsbänke streichen, Laubreste vom Herbst beseitigen, Gräben reinigen, Straßenränder vom Müll befreien, Spielgeräte auf Spielplätzen streichen usw.

Schaut euch um, wo eure Hilfe gebraucht wird und redet mit eurem Ortsvorsteher oder eurem Bürgermeister. Mit ihm trefft ihr dann auch die Vereinbarung was in eurem Ort gemacht werden soll. Formulare der Vereinbarung für die Teilnahme an dieser kreisweiten Aktion können bei mir unter <u>mittelstaedt@juri-ev.de</u> angefordert werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Vereinbarungen (unterschrieben vom Ortsvorsteher oder Bürgermeister) sendet ihr dann **bis spätestens 2. April 2019** an Landkreis Elbe-Elster z.Hd. Dirk Stiller, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg oder per Fax an

03535-463180 oder eingescannt und per Email an dirk.stiller@lkee.de.

Jede Gruppe, die ihre Teilnahme **rechtzeitig angemeldet hat und ihre Aufgaben laut Vereinbarung erfüllt hat**, erhält vom Landkreis eine Teilnahme-Urkunde, einen Pokal und 50 €für die Gruppe.

Denkt bitte daran, dass vorher zu klären ist ob euch Farbe oder Material für eure Aktion, wenn benötigt, zur Verfügung gestellt werden kann. Euer Ortsvorsteher oder Bürgermeister unterstützt euch sicher dabei!

Ich werde die teilnehmenden Gruppen an dem Aktionswochenende oder danach vor Ort besuchen und die Teilnahmegeschenke vom Landkreis übergeben. Ihr habt Fragen zur "Jugend packt an Aktion" – ein Wochenende für Elbe-Elster, diese beantworte ich gern unter 0152-33992792.

Ich freue mich über jede teilnehmende Gruppe!

Eure Jugendkoordinatorin Cordula Mittelstädt

Veranstaltungen im März 2019

Datum	Zeit	Veranstaltung
01.03.	Einlass/Beginn 18:30Uhr/19:30Uhr	Masse'ner Karneval – Jugendkarneval (P16) Massen; zum Erblehngut; TSV Germania Massen e.V.
02.03.	Einlass/Beginn 14:30Uhr/15:00Uhr	Masse'ner Karneval – Kinderkarneval Massen; zum Erblehngut; TSV Germania Massen e.V.
04.03.	Einlass/Beginn 18:30Uhr/19:30Uhr	Masse'ner Karneval – Rosenmontag (P16) Massen; zum Erblehngut; TSV Germania Massen e.V.
05.03.	11:11 Uhr	Masse'ner Karneval – Frühschoppen (P16) Massen; zum Erblehngut; TSV Germania Massen e.V.

Über weitere Veranstaltungen im laufenden Jahr können Sie sich unter <u>www.amt-kleine-elster.de</u> in der Rubrik "Veranstaltungen" informieren.



Neugeborene Zum freudigen Ereignis für Eltern und Kind – ab sofort auf Schritt und Tritt,

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

Dezember 2018

liebe Wünsche

Mallast, Luise Massen-Niederlausitz OT Massen

gehen zwei kleine Füßchen mit!

Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten März 2019

Monatsspruch:

Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.

1 Sam 7,3

Gottesdienste in Betten:

mit Pfarrer Wolf 10.03. um 11.00 Uhr 24.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 07.04. um 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst der Konfirmanden

20.03. Gemeindenachmittag/Bibelwoche um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

03.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 17.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 31.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 07.04. um 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst der Konfirmanden in Betten

06.03. Gemeindenachmittag/Bibelwoche um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

31.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 07.04. um 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst der Konfirmanden in Betten

12.03. Gemeindenachmittag/Bibelwoche um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

10.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 24.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 07.04. um 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst der Konfirmanden in Betten

05.03. Frauenkreis / Bibelwoche um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

10.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 24.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 07.04. um 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst der Konfirmanden in Betten

15.03. Frauenkreis / Bibelwoche um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollenchen:

03.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf mit Pfarrer Wolf 17.03. um 10.00 Uhr 31.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 07.04. um 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst der Konfirmanden in Betten

13.03. Frauenkreis / Bibelwoche um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

17.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 07.04. um 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst der Konfirmanden in Betten

Kinderkreise:

Der Kinder-Vorschulkreis in Lieskau findet am Freitag, dem 15.03., um 15.30 Uhr im Pfarrhaus statt.

Christenlehre in Betten ist jeden Donnerstag um 15.30 Uhr im Pfarrhaus.

Die Christenlehrekinder aus Dollenchen sind im März nach Betten eingeladen.

Außerdem treffen wir uns am 12.03. und 26.03. zum Kindertöpfern und am 8.3. zum Kinderweltgebetstag!

Zum **Flötenkreis** treffen sich die Kinder montags ab 15.30 Uhr im Pfarrhaus in Betten. Die Flöten-Anfänger sind am selben Tag ab 16.15 Uhr eingeladen, wir freuen uns auch noch über neue Mitstreiter, eine Flöte kann ausgeliehen werden! Rückfragen gern im Pfarramt unter Tel. 03531/2196.

Kinderweltgebetstag 2019

"Es ist noch Platz"

Ihr seid herzlich eingeladen zu einem Kindernachmittag, bei dem wir in ein anderes Land "reisen" wollen. Es geht nach Slowenien, dem diesjährigen Weltgebetstagsland. Kinder aus dem Pfarrsprengel Betten im Alter von 5-12 Jahren sind eingeladen. Wir wollen singen und beten, Dias anschauen, etwas über das Leben der Menschen dort hören und sehen, basteln und spielen und natürlich auch wieder etwas Landestypisches essen. Bist du dabei?

Wann? Freitag, 8. März 2019, 15.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr Wo? Gemeindezentrum Betten, neben dem Kindergarten

Bringt bitte eure Federtasche mit! Außerdem sammeln wir eine Kollekte für ein Weltgebetstagsprojekt für Kinder.

Es ist wichtig, dass ihr euch anmeldet, damit wir planen können! Wir freuen uns auf euch!

eure Heike Wolf und Daniela Nützler

Anmeldung und Nachfragen unter: Telefon H. Wolf / Pfarramt Betten 03531-2196

Weltgebetstag am 1. März 2019 in Klingmühl

Die Liturgie für den diesjährigen Weltgebetstag wurde von Frauen aus Slowenien gestaltet. Auf der ganzen Welt wird dieser Gottesdienst am Freitag, dem 1. März, von christlichen Gemeinden gefeiert. Auch wir treffen uns, um miteinander zu singen, zu beten und zu feiern. Anschließend wird, wie immer, Gelegenheit zum Gespräch und zum Probieren so mancher landestypischen Leckerei sein. Treffpunkt ist, wie im letzten Jahr die Gaststätte Griebner in Klingmühl. Wir beginnen um 18 Uhr. Sie sind herzlich eingeladen! Bringen sie gern noch jemanden mit!

(Änderungen vorbehalten!)

Evangelische Kirchengemeinden Massen, Crinitz und Babben März 2019

Gottesdienste in Massen:

03.03. um 10.00 Uhr im Pfarrhaus 17.03. um 10.00 Uhr im Pfarrhaus 31.03. um 10.00 Uhr im Pfarrhaus

Gottesdienste in Crinitz:

Gottesdienste in Gahro:

17.03. um 09.00 Uhr

Termine:

Weltgebetstag am 01.03. um 17 Uhr in Fürstlich Drehna mit Abendbrot Land: Slowenien

Bibelwoche vom 12.-14.03. jeweils um 19 Uhr in Fürstlich Drehna zu Texten aus dem Philipperbrief

Ältestentag am Samstag, 23.03. in Finsterwalde (siehe Aushänge)

Kindertag in Fürstlich Drehna

Samstag, 06.04. ab 09.30 Uhr zum Thema: "Vom Wachsen und Blühen …" – Hören, Singen, Filzen mit Christiane Köhn und Pfarrerin Kerstin Höpner-Miech.

Ende: ca. 13 Uhr nach gemeinsamem Mittagessen. Unkostenbeitrag inklusive Mittagessen 3 Euro p.P.

Märchentag Massen

Der Märchentag in Massen hat alle Erwartungen übertroffen mit 50 Teilnehmenden. Dabei waren Erwachsene und Kinder gut gemischt. Sie waren gekommen, sich einen Vormittag lang mit dem Grimmschen Märchen "Der Froschkönig" – nach der Andacht durch Dörte Janitz mit einem Erzähltheater vorgestellt – zu beschäftigen.

Die Gemeinderäume waren an der Kapazitätsgrenze, als die Kinder mit Friederun Berger sich mit den Emotionen im Märchen auseinandersetzen. Die Erwachsenen hatten ihren Teil mit Pfarrerin Kerstin Höpner-Miech im Nebenraum und erkundeten die Tiefenschichten des Märchens – mit Spaß und viel Staunen. Denn wie wird ein Frosch zum Prinzen? – Oder ist es in Beziehungen nicht auch manchmal umgekehrt? Wie reift ein Mensch zum liebesfähigen Erwachsenen, wenn vorher Mangel ist?

Es waren schöne und spannende Stunden, beschlossen durch ein Essen an langer Tafel durch die Räume, an den Seiten und unter den Tischen. Pizza und Quarkspeise, Obst und Getränke und viel fröhliches Erzählen machten Vorfreude: Im nächsten Jahr soll es den nächsten Märchentag in Massen geben.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 31. Januar 2019

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Tanneberger Sumpf-Gröbitzer Busch" vom 21. Januar 2003 (GVBl. II S. 135) wurde durch Artikel 11 der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 11. Dezember 2018 (GVBl. 2019 II Nr. 5) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

"§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 - 1. Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 - Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes."

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

"Telepräsenz lernen" im Finale des Bundeswettbewerb gewürdigt

Projekt der LAG Elbe-Elster aus bundesweit 218 Bewerbungen ausgewählt

Die modellhaften Entwicklungen zur Einführung neuer, mediengestützter Lern- und Lehrformen an 13 Grundschulen in Elbe-Elster wurden im Bundeswettbewerb "Stadt, Land, digital" aus 218 Bewerbungen ausgewählt. Mitte Januar präsentierten Vertreter aus Elbe-Elster ihr Projekt den Experten.

Am 16. Januar 2019 wurden im Rahmen der Bundeskonferenz "Stadt.Land.Digital" des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) die Preisträger des mit über 200 Beiträgen bislang größten nationalen Wettbewerbs zu "Smart Cities und Smart Regions" geehrt. Die Experten-Jury mit Vertretern des Ministeriums und kommunaler Spitzenverbände hatte die sechs besten Projekte aus ganz Deutschland ausgewählt – darunter das Pilotvorhaben "Telepräsenzlernen an Grundschulen in Elbe-Elster" der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster.

Die sechs Finalisten präsentierten bei der Konferenz ihre innovativen Ideen. Wirtschaftsminister Altmeyer würdigte die "überzeugenden und übergreifenden strategischen Gesamtkonzepte und starken Lösungen". Das Projekt aus Elbe-Elster wurde durch die LAG-Vorstände Thilo Richter und Iris Schülzke, Initiatorin der langjährigen Entwicklungen, vertreten. Mit dabei war auch Jens Marticke, Lehrer an der Grundschule Hirschfeld und engagierter "Mann der Praxis" seit Anbeginn.

Thilo Richter präsentierte den Teilnehmern die Besonderheiten des bereits seit 2012 in Elbe-Elbe beschrittenen Weges von der Idee, über das Umsetzen der Modellförderung an den 13 Schulen bis zum ersten Praxistest mit einer Hirschfelder Schülerin, die vom Kurort aus mittels Medientechnik am Unterricht teilnahm. Ein Filmbeitrag zeigte anschaulich, wie etwa an der Hirschfelder Grundschule moderner und vielgestaltiger Unterricht mit dem Einsatz neuer Medien kombiniert und praktiziert wird.

Auch wenn das Projekt aus Elbe-Elster nicht mit einer Informationsreise prämiert wurde, würdigte Minister Altmeyer die entwickelten Lösungen und die Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Medien für Telelearning an Schulen. Er dankte der LAG Elbe-Elster, den beteiligten Schulträger und den 13 Grundschulen für ihr Engagement und das Mitwirken.

Offizielle Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft Fotos: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Bildergalerie/2019/20190116-bundeskonferenz-stadt-land-digital.html
Beitrag: https://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Standardartikel/Stadt-Land-Digital/Aktuelles/2019-01-16-abschluss-des-wettbewerbs-smart-cities-und-smart-regions.html

Kontakt:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster e.V.

Vorsitzender: Thilo Richter

Regionalmanager: Sven Guntermann / Thomas Wude

Grenzstraße 33 · 03238 Finsterwalde Tel.: 03531/797089 · Fax: 797084

 $RM@lag\text{-}elbe\text{-}elster.de \cdot www.lag\text{-}elbe\text{-}elster.de$

Waldbauernschule Brandenburg

Die zweitägigen Frühjahrsschulungen 2019 werden sich unter anderem mit Themen wie der Wiederaufforstung in geschädigten Beständen und den Ergebnissen des eigentumsübergreifenden Wildverbissmonitorings, sowie mit den Schadsereignissen und Kalamitäten in Brandenburg 2018/2019 befassen. Wie immer ist eine Exkursion in ein nahes Forstrevier geplant.

Schulungstermine Süd:

Termin	Region	Veranstaltungsort
Grundkurs fü	ir Neueinsteiger	
15.02./16.02.	Pechhütte	Gaststätte Pechhütte OT Pechhütte Hauptstraße 41 03238 Finsterwalde
15.03./16.03.	Pechhütte	Gaststätte Pechhütte OT Pechhütte Hauptstraße 41 03238 Finsterwalde

Die Seminare der Waldbauernschule Brandenburg werden gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und durch das Land Brandenburg.

Anmeldung und Kontakt:

Waldbauernschule Brandenburg

Projektträger: Waldbauernverband Brandenburg e.V.

Am Heideberg 1, 16818 Walsleben

Telefon: 033920 / 50610 Fax: 033920 / 50609

E-Mail: waldbauern@t-online.de

Web: www.waldbauernschule-brandenburg.de

Teilnahmebeitrag: 35 €pro Person Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Weitere Informationen über unsere Arbeit und über die Aufgaben der Waldbauernschule finden Sie unter: https://www.waldbauernschule-brandenburg.de. Alle aktuellen Termine im ganzen Land Brandenburg sind außerdem auch auf Facebook unter: https://www.facebook.com/waldbauernschule nachzulesen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer: 0151 22829877.

Ralph Schipke

Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2019 – März 2019

Mo.	04.03.	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	05.03.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	06.03.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	11.03.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	12.03.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	14.03.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	18.03.	Finsterwalde	KHW	10:00 - 16:00 Uhr

Di.	19.03.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00-16:00Uhr
Mi.	20.03.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00-16:00Uhr
Mo.	25.03.	Lübbenau	Stadtverwaltung	$10:\!00-16:\!00Uhr$
Di.	26.03.	Cottbus	HWK	$10:\!00-16:\!00Uhr$
Do.	28.03.	Cottbus	WFBB	$10:\!00-16:\!00Uhr$

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der

Hotline (0331) 660- 2211, der Telefonnummer (0331) 660- 1597 oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Gemeinde Crinitz

Nachruf

Mit Trauer haben wir zur Kenntnis genommen, dass

Herr Innenminister a. D. des Landes Brandenburg Jörg Schönbohm

verstorben ist.

Wir möchten hiermit unsere Dankbarkeit zum Ausdruck bringen, dass Herr Schönbohm sich in seiner aktiven Ministerzeit besonders für die Gemeinde Crinitz eingesetzt hat. Unter seiner Verantwortung wurde maßgeblich die Entschuldung des Gemeindehaushalts betrieben und konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Gemeinde Crinitz Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Haushalt der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung hat auf der Grundlage den durch die Amtsverwaltung aufgestellten Haushaltsplan und mit der Gemeindevertretung bereits im Dezember abgestimmten Entwurfes den Haushaltsplan für 2019 beschlossen. Der Haushaltsplan konnte ausgeglichen aufgestellt werden. Er sieht Auszahlungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR vor. Die größten Ausgabenpositionen sind nach wie vor die zu entrichtenden Pflichtumlagen an den Landkreis Elbe-Elster, an das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sowie die Kita- und Schulumlagen in, die allerdings von der Anzahl der Kinder die betreut bzw. beschult werden abhängig ist.

Wesentlich für die Gemeindeentwicklung sind natürlich immer die Investitionen. Hier stehen ca. 370 TEUR für die Auszahlung bereit. Die wichtigsten Vorhaben der Gemeinde möchte ich Ihnen mit der nachfolgenden Aufzählung bekannt geben.

Zur Vorbereitung des neuen Gemeindezentrums sind ca. 20 TEUR für die Planung eingestellt. Für die Parkanlage im Waldbad sind Baumpflanzungen, Herrichtung der Teiche und des Wegesystems, Aufstellung von Schautafeln und Anbringung von Nistkästen ca. 28 TEUR eingeplant. Für den Jugendclub für den Einbau einer neuen Heizung stehen 21 TEUR zur Verfügung. Spielgeräte für den öffentlichen Spielplatz beziffern sich auf 10 TEUR. Für die Turnhalle sind insgesamt 60 TEUR vorgesehen, hier sollen Fensterverkleidungen, Außenanlagen, die Küche und das Brandschutzkonzept realisiert werden. Der Gehwegneubau in der Hauptstraße wird ebenfalls fortgesetzt, 40 TEUR stehen zur Verfügung. Für die Beteiligung am überregionalen Radwegesystem Schlabendorfer Feld und die Zuwegung vom Ort Crinitz werden ca. 100 TEUR benötigt, wovon 60 TEUR gefördert werden.

Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestelle Wald – Idastraße ist mit 35 TEUR veranschlagt (26 TEUR Förderung ist beantragt). Zur Verbesserung der Straßensituation Gahroer Weg – Westweg sind für Wurzelschutzmaßnahmen 20 TEUR vorgesehen. Für die weitere Entwicklung der Dorfmitte in Gahro werden 18 TEUR zur Verfügung gestellt. Eine Elektrostation für die Aufladung von E-Fahrrädern ist in der Größe von 5 TEUR vorgesehen.

Ich freue mich, dass die Amtsverwaltung mit der Gemeindevertretung in gemeinsamer Arbeit den Haushaltsplan ausgearbeitet und zur Abstimmung gebracht haben.

Unser jahrelanger Sparkurs trägt nun endlich Früchte und wir können uns in den nächsten Jahren an das Großprojekt eines Gemeindezentrums heran wagen, da genügend finanzieller Spielraum zur Verfügung steht. Unter meiner persönlichen Leitung werden wir uns als Verwaltung bemühen Fördermittel zu akquirieren, um den kulturellen und bürgerschaftlichen Anspruch der Einwohner der Gemeinde gerecht zu werden.

Richter Amtsdirektor

Einladung Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz lädt hiermit alle Flächeneigentümer unserer Jagdgenossenschaft zur Jahreshauptversammlung ein. Die Versammlung findet **am Freitag, den 29.03.2019 um 19:00 Uhr** im Gasthof "Gahro" Dorfstraße 26, statt.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussähigkeit
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht des Rechnungsprüfers

- Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und Kassenführers für das Jagdjahr 2018/19
- 6. Beschlussvorlage des Haushaltsplanes 2019/20
- 7. Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- 8. Wahl des Rechnungsprüfers für das Jagdjahr 2019/20
- 9. Sonstiges

Jagdvorstand Gahro-Crinitz
Wolfgang Krüger, Elke Bischoff, Ferry Richter

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lichterfeld - Schacksdorf hat am 25.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lichterfeld - Schacksdorf ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Lichterfeld - Schacksdorf und hat ihren Sitz in Lichterfeld - Schacksdorf.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst laut Teilungsbescheid der unteren Jagdbehörde vom 17.05.2000 mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Lichterfeld - Schacksdorf zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch den Weg von Schacksdorf in Richtung Lieskau vom Waldende Richtung Siedlung Lieskau laut Gemarkungsgrenze nach Pfaffenfurt bis Tagebaukante. Die Tagebaukante bis zum Gliech und dann laut Gemarkungsgrenze Schacksdorf bis südliche Flugplatzgrenze. Unter Umgehung der Flugplatzflächen und des nördlich anschließenden Eigenjagbezirkes weiter in Richung Finsterwalde-Nehesdorf. Von Finsterwalde-Nehesdorf laut Gemarkungsgrenze Schacksdorf / Finsterwalde in Richtung Drahtwerk und dann laut Gemarkungsgrenze Betten / Schacksdorf zur Ortslage Schacksdorf.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen, die Nutzungsart und deren Größen ausgewiesen werden. Eigentum hat der Eigentümer durch Vorlage eines aktuellen Katasterauszuges nachzuweisen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer und der Erwerber beim Jagdvorstand anzuzeigen und nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdkatasterführer, Bernd Linke, der Jagdgenossenschaft Lichterfeld Schacksdorf offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung und
- b) der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung. Sie wählt den Vorstand:
 - a) den Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) drei Beisitzer und deren Stellvertreter;

und weitere Funktionsträger:

- c) einen Schriftführer;
- d) einen Kassenführer;
- e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers und der Rechnungsprüfer;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge:
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Zahlungsmodalitäten;
 - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltes;
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes;
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 3 zu dieser Satzung;
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
 - o) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Lichterfeld-Schacksdorf zu übertragen. Mit dem Wirksam werden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt, ist die Genossenschaftsversammlung ebenfalls einzuberufen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.

- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens 1 Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Beschlussfassungen gem. § 8 Absatz 1 und 2 sind in der Tagesordnung auszuweisen.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Ver-steigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich Wahlbeschlüsse, bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens ein Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele

Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die vom Schriftführer,Bernd Linke, Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der JG durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand istjede volljährige und geschäftsfähige Person
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
 - Bei einer Vorstandswahl durch diesen geschäftsführenden Vorstand verlängert sich die 4-jährige Amtszeit des neu gewählten Vorstandes vom Tag der Wahl bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Gleiches gilt für eine Wahlhandlung durch den Notvorstand.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 3 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Vorstandsmitglieder können sich durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreien lassen.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
 - f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
 - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder, sowie der Kassenführer und der Schriftführer, können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägertem bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetztes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagd-

- vorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 13 Abs. 4 bezeichneten Art steht.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitigen Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 BJagdG nicht berührt. Für die Verjährung von nicht eingeforderten Reinertrages aus der Verpachtung gelten die Vorschriften der §§ 195 und 199 BGB (3 Jahre). Verjährte Reinerträge aus der Jagdpacht fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums, mit oder ohne Aktenzeichen, bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladungen zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 BJagdG.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 15.04.2000, zuletzt geändert am 17.05.2003 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 03.06.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021, § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Lichterfeld-Schacksdorf wird gemäß § 10 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde vom 12.11.2018 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG i.V. mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 15.04.2000 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lichterfeld-Schacksdorf, den 30.11.2018

Der Jagdvorstand



Viele beweisen ein Herz für Kinder!

Welches Kind spielt und tobt nicht gern draußen umher!? Auch die Kinder der Kita "Kunterbunt" in Lichterfeld möchten bei regnerischem Wetter an der frischen Luft spielen und bauen. Da lag die Überlegung nahe: Warum bauen wir nicht eine Überdachung, unter der die Kinder auch bei einem kleinen Regenschauer spielen können! Also wurden Angebote eingeholt und ein Aufruf gestartet, um Sponsoren zu finden. Denn so ein Carport hat einen stolzen Preis, schließlich soll er groß genug, stabil, haltbar und sicher sein!

Mit großer Freude stellten wir fest, dass viele Firmen und Privatpersonen unser Ansinnen mit einer großzügigen Spende unterstützen und so ein Herz für Kinder beweisen.

Ein großes Dankeschön geht an: Fam. Ritter, Immoprofund, Sparkasse Elbe-Elster, Umlauf GbR, EEW Energy from Waste Großräschen, Kfz-Dienst Walter, Hauffe GmbH, Fam. Russig, Tom GmbH, pittura KG, Fam. Gurk, Fam. Haase, Fam. Rostock, Fam. Neumann, Fam. Gärtner, Fam. Kärgel.

Wenn das Wetter passt, erfolgt demnächst der 1. Spatenstich! Auch fleißige Vatis haben ihre Hilfe angeboten! Wir freuen uns schon riesig!

Die Kinder und Erzieher der Kita Kunterbunt bedanken sich recht herzlich.



25 Jahre Frauensport beim SV Blau-Weiß 19 Lichterfeld

Ursprünglich aus einer fixen Idee zu Silvester 1994 entstanden, gibt es beim SV Blau-Weiß 19 Lichterfeld nun bereits seit 25 Jahren eine Frauensportgruppe im Sportverein.

Immer Mittwochs trifft sich die Sportgruppe für alle Altersgruppen ab 19 Uhr, um gemeinsam unter Anleitung von Diana Bartsch verschiedene Übungen für Bauch-Beine-Po, Pilates und zur Rückenschule durchzuführen. Ebenfalls zur Tradition gehört eine jährliche Fahrradtour im Sommer und eine Weihnachtsfeier im Winter.

Mit dem Rutsch ins neue Jahr 2019 wurde das viertel Jahrhundert voll gemacht. Das passt sehr gut in das Jubiläumsjahr des gesamten Sportvereins, der in diesem Jahr auf ein ganzes Jahrhundert Vereinshistorie zurückblicken kann.

Sich "fit halten" bleibt auch das Motto für das neue Jahr. Es macht einfach Spaß, gemeinsam Sport zu treiben. Wir würden uns freuen, wenn sich Mädchen/Frauen, egal welchen Alters, unserer Gruppe anschließen würden. Jede ist herzlich eingeladen! Wer Lust hat, kann mittwochs ab 19 Uhr einfach mal auf dem Sportplatz Lichterfeld vorbeischauen und mit machen.

Bei Fragen kann auch gerne Kontakt zu Jutta Russig, Tel.: 03531/601314 (ab 18.00 Uhr) aufgenommen werden.

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Einladung Jagdgenossenschaft Babben

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Babben lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der am Freitag, dem 29.03.2019 um 19.00 Uhr stattfindenden Jahreshauptversammlung im "Keiler" ein.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Rechnungsprüfungsbericht
- 5. Entlassung des Vorstandes
- 6. Anfragen der Mitglieder

Berechtigte weisen sich durch Vollmacht aus. Eigentümer, welche noch keinen Grundbuchauszug vorgelegt haben bzw. bei denen es Veränderungen im Grundbuch gab, bringen bitte an diesem Tag einen aktuellen Grundbuchauszug mit.

B. Krengel Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Gröbitz

Am 29.03.2019 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus unsere Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gröbitz statt

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
- 2. Kassenbericht
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
- 5. Neuwahl Schriftführer
- 6. Beschlussfassung
- 7. Verschiedenes

Der Vorstand

Einladung Jagdgenossenschaft Massen

Am 28.03.2019 findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte Bierbar Dix die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Massen (Niederlausitz) OT Massen statt.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Rechenschaftsbericht vom Jagdvorsteher
- 3. Kassenbericht vom Schriftführer
- 4. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des Kassenführers
- 5. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
- 6. Verschiedenes

Alle Eigentümer bitte wir noch einmal, einen unbeglaubigten aktuellen Katasterauszug mitzubringen (falls er noch nicht vorliegt).

Tannenläufer Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Tanneberg

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tanneberg lädt ein zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 29. März 2019 um 19.30 Uhr im Landgasthaus Tanneberg.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Kassenbericht

- 3. Rechnungsprüfungsbericht
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Antrag des Jagdpächters auf Fortsetzung der Pachtminderung
- Beschluss Pachtzahlung & Haushaltsplan f
 ür das neue Jagdiahr
- 7. Diskussion/Allgemeines

Berechtigte weisen sich durch Vollmacht aus bzw. legen aktuellen Flächennachweis vor.

Müller

Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Lindthal/Rehain

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lindthal/Rehain lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der am Montag, dem 25.03.2019 um 18.00 Uhr stattfindenden Jahreshauptversammlung in die ehemalige Gaststätte "Kleine Elster Stube" in Lindthal, ein.

Tagesordnung

- Protokollbestätigung der Genossenschaftsversammlung vom 17.12.2018
- 2. Rechenschaftsbericht
- 3. Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht
- 4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 5. Haushaltsplan 2019/20 und seine Bestätigung
- 6. Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes
- 7. Verpachtung Revier Rehain: Erteilung des Zuschlages
- 8. Verschiedenes

Der Vorstand

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz unterstützte im Jahr 2018 folgende Vereine:

Schiessklub "Weidmannsheil" Massen	750,00€
Reit- und Fahrverein Massen	500,00€
Interessengemeinschaft Oberdorf Massen	250,00€
Verein FFW Massen	250,00€
Volkschor Massen	300,00€
Heimatverein Babben	400,00€
Heimatverein Lindthal	800,00€
JC Betten	400,00€
Dorfclub Gröbitz	400,00€
Traditionsverein Ponnsdorf	400,00€

Heimspiele des TSV Germania Massen Abteilung Handball

Zeit	Altersklasse	Gegner	
Samstag, 0	2.03.2019		
13.30 Uhr 15.30 Uhr	Männer Frauen	HSV Senftenberg Oranienburger HC	
Samstag, 23.03.2019			
13.00 Uhr 15.00 Uhr 17.00 Uhr	weibl. Jugend A Männer II Männer II	HSV Frankfurt (Oder) TV 1861 Forst HV GW. Plessa	

Massener Zampern 2019, die Tradition lebt!

Auch in diesem Jahr zamperten die Massener Männer wieder fröhlich durch unser Dorf.

Mit den "Niederlausitzer Zampermusikanten e.V." ging es von Haus zu Haus, wobei Eier, Speck und Geld gesammelt wurden. Das eine oder andere nette Gespräch am Grundstückszaun, der Haustür oder dem Hof gehören zum festen Bestandteil der Zamperei in Massen.

Der Tag endete mit einem zünftigen Schwartenabend zu dem jedermann willkommen war.

Von dem erzamperten Geld werden in diesem Jahr die Kita "Schlaumäuse" und die "Massener Bambinihandballer" eine Unterstützung für die Anschaffung von technischen Arbeitsmitteln bzw. von Sport- und Spielgeräten erhalten.

T.G



Gemeinde Sallgast

Einladung Jagdgenossenschaft Göllnitz

Die Jagdgenossenschaft Göllnitz lädt alle Jagdgenossen zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung am Freitag, den 15.03.2019, um 19:00 Uhr, in die Gaststätte "Rubens Erbkrug" recht herzlich ein.

Tagesordnung

- 1. Protokollbestätigung vom 16.03.2018
- 2. Bericht des Vorstehers JJ 18/19
- 3. Kassenbericht 18/19
- 4. Bericht der Revision
- 5. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
- 6. Verwendung des Reinertrages
- 7. Bestellung der Rechnungsprüfer
- 8. Sonstiges

Schapp Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel lädt alle Mitglieder (Eigentümer von bejagbaren Flächen) oder Vertreter mit Vollmacht zur Jagdgenossenschaftsversammlung **am Mittwoch, den 27.03.2019, um 19:00 Uhr**, in das Gasthaus Stuckatz in Dollenchen herzlich ein.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Rechnungsprüfungsbericht
- 5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 6. Haushaltsplan 2019
- 7. Verwendung des Reinertrages
- 8. Neuwahl des Vorstandes
- 9. Bericht der Jagdpächter
- 10. Sonstiges

U. Klaunigk Jagdvorsteher

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz), vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz Internet: http://www.amt-kleine-elster.de E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß

Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel

Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,

Telefon: 03531/78222

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).